VEREINBARUNG

Die KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

und

die AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN

der BKK LANDESVERBAND SÜD, Regionaldirektion Hessen

die IKK CLASSIC

die SOZIALVERSICHERUNG für LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN und GARTENBAU (SVLFG) als LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die Ersatzkassen

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- HEK Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen folgende

Heilmittel-Vereinbarung nach § 84 SGB V für das Jahr 2018

§ 1 Ausgabenvolumen

- 1. Basis für die Berechnung des Ausgabenvolumens 2018 ist das am 07.03.2017 vereinbarte Ausgabenvolumen für Heilmittel des Jahres 2017 in Höhe von 377.141.089,11 EUR.
- 2. Dieser Betrag wird entsprechend der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 SGB V vom 29.09.2017 für das Jahr 2017 um insgesamt 0,26 % erhöht. Ziffer 6 dieser Rahmenvorgabe (Salvatorische Klausel) findet entsprechend Anwendung.
- 3. Das so ermittelte Ausgabenvolumen wird entsprechend Ziffer 2 der Bundesrahmenvorgabe um die weiteren Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 1. (1,25 % Zahl und Altersstruktur der Versicherten) und 2. (3,48 % Veränderungen der Preise) erhöht. Für die Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 3 (Veränderung der gesetzlichen Leistungspflicht), 4 (Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses), sowie nach den Nummern 5. (wirtschaftlicher und qualitätsgesicherter Einsatz innovativer Heilmittel) und 7. (Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen) wird das Ausgabenvolumen um insgesamt 3,90 % erhöht.
- 4. Das Volumen für die von hessischen Vertragsärzten veranlassten Ausgaben für Heilmittel beträgt somit **für das Jahr 2018**

410.753.554,85 EUR

- 5. Die Feststellung und Übermittlung des tatsächlichen Volumens der von hessischen Vertragsärzten im Jahr 2018 veranlassten Ausgaben für Heilmittel erfolgt entsprechend § 84 Abs. 5 SGB V.
- 6. Die Vertragspartner stellen nach Mitteilung des tatsächlichen Ausgabenvolumens gemeinsam fest, ob und inwieweit eine Über- bzw. eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung eingetreten ist.

§ 2 Weiterentwicklung und Steuerung der Heilmittelversorgung

Entsprechend der Empfehlungen der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 SGB V werden die Vertragspartner in Hessen gemeinsam prüfen, ob eine arztbezogene Prüfung ärztlich verordneter Heilmittel auf der Grundlage vereinbarter Versorgungsziele erfolgen kann.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass bei belegbaren Problemen hinsichtlich einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Heilmittelversorgung gemeinsame Gespräche geführt werden.

§ 3 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

- 1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.
- 2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 29. März 2018

Kassenärztliche Vereinigung Hessen	AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
BKK Landesverband Süd	IKK classic
SVLFG als Landwirtschaftliche Kranken- kasse	Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen	